

aus der Niederschrift über die 18. öffentliche/~~nichtöffentliche~~ Sitzung
des ~~Kreisrates~~/Kreisausschusses/

des Landkreises Erding am 25.09.1985

8. Richtlinien zur Verwendung des Landkreiswappens

Den Mitgliedern des Kreisausschusses ging hierzu mit der Einladung eine umfassende Vorlage zu. Der Vorsitzende trifft ergänzende Ausführungen. Ohne Diskussion beschließt der Kreisausschuß einstimmig:

1. Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens und der Fahne des Landkreises

1.1 Die Verwaltung kann die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens (Art. 3 Abs. 3 LKrO, § 15 NHGV) erteilen, für

a) nicht gewerbliche Zwecke, wie etwa für

- Anlässe gemeinnütziger Art,
- historische Anlässe (Gemeinde-, Verbands- oder Vereins-jubiläen u.ä.),
- künstlerische, wissenschaftliche oder rein private Zwecke,
- die Darstellung der Verbundenheit zum Landkreis (z.B. Wap-pen auf Feuerwehruniformen);

b) kommerzielle Zwecke, soweit hieran ein erhebliches Interes-se des Landkreises besteht, wie etwa für

- den Abdruck in Publikationen zur Ergänzung kreisbezogener Beiträge,
- den Abdruck auf Landkreiskarten,
- die Verwendung in werbefinanzierten Broschüren mit Land-kreisinformationen;

c) sonstige Zwecke, wenn sich der der Beantwortung zu Grunde liegende Anlaß auf das ganze oder überwiegende Kreisgebiet bezieht, wie etwa zur Schaufensterdekoration aufgrund his-torischer Veranstaltungen.

In allen anderen Fällen ist eine Entscheidung des Kreisaus-schusses herbeizuführen.

1.2 Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens darf stets nur unter dem Vorbehalt erfolgen, daß kein Bezug zwischen einer etwaigen Werbung und dem, durch das Wappen repräsentierten, Landkreis hergestellt wird. Sie kann eingeschränkt und auf Widerruf erteilt werden (§ 15 Satz 2 NHGV).

1.3 Die unter 1.1 und 1.2 genannten Regelungen sind für eine Genehmigung zur Verwendung der Landkreisfahne entsprechend anzuwenden.

2. Kosten

Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Fahne des Landkreises sind grundsätzlich Kosten nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.

3. Sanktionen

3.1 Die ungenehmigte oder mißbräuchliche Verwendung des Wappens oder der Fahne des Landkreises ist zu unterbinden. Sofern der Mißbrauch nach Abmahnung nicht abgestellt wird, ist auf Unterlassung zu klagen oder die weitere Verwendung zu untersagen und zur Durchsetzung ein Zwangsgeld anzudrohen und wenn nötig festzusetzen.

3.2 Soweit die ungenehmigte oder mißbräuchliche Verwendung des Landkreiswappens oder der Landkreisfahne auch einen Verstoß gegen das Warenzeichengesetz darstellt, ist dieser darüber hinaus der zuständigen Behörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit anzuzeigen.

Für die Richtigkeit des Auszuges: 1 x an BL und an
Erding, 21. Okt. 1985 SG 10

Landratsamt Erding
Sachgebiet 10
I. A.

Knur



zur Kenntnis und weiteren
Veranlassung